

**Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts
betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der
Höchstwerte im Trinkwasser**

Eröffnung	27.05.2026
Eingabefrist	18.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Zuständige Organisation	Recht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 155, 3004, Bern
Kontaktperson	e-Mail Postfach (vernehmlassungen@blv.admin.ch), Mark Stauber (mark.stauber@blv.admin.ch)
Telefon	-

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Basel-Stadt
Abkürzung	BS
Zuständige Stelle	Kantonaales Laboratorium
Adresse	Marktplatz 9, 4001 Basel
Vorname	Yves
Name	Parrat
Telefonnummer (Rückfragen)	061 385 25 23
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung / Bemerkung	Die befristete Zulassung der Vermischung von nicht-konformen Lebensmitteln mit konformen Lebensmitteln stellt einen systemfremden Paradigmenwechsel dar, der die Grundpfeiler des schweizerischen Lebensmittelrechts untergräbt. Die zentralen Ablehnungsgründe sind: 1. Fehlende Risikominimierung: Die Vermischung von Lebensmitteln mit Höchstwertüberschreitungen verringert die Gesamtexposition der Bevölkerung nicht. Da Stoffe wie PFOA von der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) als karzinogen (Gruppe 1) eingestuft wurden, ist das Minimierungsgebot zwingend zu wahren. 2. Verstoss gegen die Gute Herstellungspraxis (GHP): Das geltende Recht verbietet das Vermischen kontaminierter Rohstoffe zur rechnerischen Höchstwertkorrektur. Die Aufweichung dieses Prinzips widerspricht der Erwartung der Konsumentinnen und Konsumenten an die Sicherheit und Reinheit von schweizerischen Agrarprodukten und gefährdet deren Ruf. 3. Unverhältnismässiger Vollzugsaufwand: Die lückenlose Überwachung von Stoffströmen, Mischungsverhältnissen und PFAS-Anfangskonzentrationen bis zur Primärproduktion ist für die kantonalen Laboratorien in der Praxis kaum kontrollierbar und verursacht einen massiven administrativen Mehraufwand. 4. Inkompatibilität mit EU-Recht und Marktverzerrung: Da das EU-Recht Vermischungen zur Höchstwertkorrektur strikt untersagt (Verordnung [EU] 2023/915), schafft die Vorlage eine gefährliche Sonderlösung für den Inlandmarkt. Trotz Ausfuhrverbot birgt dies erhebliche Risiken für das bilaterale Agrarabkommen. Zudem besteht die

	Gefahr, dass die Schweiz zur «Abladeplattform» für hochbelastete Tiere aus dem europäischen Ausland wird, die hier wirtschaftlich verwertet werden könnten. 5. Präzedenzwirkung: Eine Ausnahmeregelung bei PFAS schafft Fehlanreize für künftige Belastungsfälle bei anderen Kontaminanten. Wirtschaftliche Härten in der Primärproduktion müssen über agrarpolitische Instrumente abgefedert werden, nicht durch eine Absenkung des lebensmittelrechtlichen Schutzniveaus. 6. Soziale Aspekte: Es besteht die Gefahr einer sozialen Selektion beim Konsum: Während sich einkommensstarke Haushalte unbelastete Produkte leisten können, könnten gemischte Produkte primär im günstigeren Segment landen, wodurch einkommensschwächere Bevölkerungsteile einem höheren Gesundheitsrisiko ausgesetzt sein könnten. 7. Ökonomische Ineffizienz: Aus wirtschaftlicher und vermarktungstechnischer Sicht schafft die Vorlage zudem massive Fehlanreize und führt zu einer volkswirtschaftlich unsinnigen Entwertung: Um eine Charge nicht-konformen Fleisches künstlich verkehrsfähig zu machen, muss meist eine wesentlich grössere Menge an qualitativ einwandfreiem, konformem Fleisch beigemischt werden. Dieses wird durch den Mischprozess und die nachfolgende Deklarationspflicht massiv abgewertet. Ein solches Verfahren ist ökonomisch nicht nachhaltig, da es gesunde, marktfähige Lebensmittel ohne Not entwertet und den Ruf von Schweizer Qualitätsprodukten beschädigt.
--	---

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13a Mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen vermishtes Produkt
Artikel Detail / andere Informationen	1 Lebensmittel, deren Gehalt an per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) die zugelassenen Höchstwerte überschreitet, dürfen mit Lebensmitteln der gleichen Art, die die Höchstwerte einhalten, vermischt werden, sofern: a. das Mischprodukt die Höchstwerte an PFAS nicht überschreitet; b. die Rückverfolgbarkeit bis zum Betrieb der Primärproduktion jederzeit sichergestellt wird; c. das vermischte Produkt nicht in einen Mitgliedstaat der EU ausgeführt werden kann, und d. es die Angabe «hergestellt aus einer Mischung, um die Einhaltung der PFAS-Höchstwerte zu gewährleisten» enthält, wenn es an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wird. 2 Wer Lebensmittel mit Lebensmitteln, deren Gehalt an PFAS die zugelassenen Höchstwerte überschreitet, vermischen will, muss dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der vorgeschlagene Artikel 13a ist ersatzlos zu streichen.
Begründung / Bemerkung	Die Zulassung der Vermischung kontaminierter Ware stellt einen gravierenden Präzedenzfall dar. Gemäss Weisung 2026/1 des BLV ist bei einer Überschreitung der festgelegten Höchstgehalte für PFAS von einem Risiko für die Gesundheit auszugehen. Gemäss Art. 7 und 8 LMG dürfen nur sichere und nicht täuschende Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Ein Endprodukt, das die geltenden Höchstwerte lediglich aufgrund der gezielten Vermischung nicht-konformer mit konformer Ware einhält, widerspricht dem Schutzzweck des schweizerischen Lebensmittelrechts und den Grundsätzen des Konsumentenschutzes. Im Fall von Fleisch (z.B. als Hackfleisch) ist zudem fraglich, ob sich Fleisch mit PFAS-Höchstwertüberschreitungen und unbelastete Fleischanteile innerhalb einer gesamten Produktionscharge überhaupt homogen vermischen lassen. Darüber hinaus dürfte es schwierig sein, aus sämtlichen zur Vermischung anfallenden Fleischstücken ein Produkt der gewünschten Qualität herzustellen. So eignet sich beispielsweise ein Filetstück nicht für die Herstellung von Hackfleisch.

	Zudem ist die in Abs. 1 Bst. b geforderte Rückverfolgbarkeit bis zum Betrieb der Primärproduktion bei hochgradig verarbeiteten oder zusammengeführten Chargen im Vollzug weder analytisch und dokumentarisch verlässlich überprüfbar. Die in Abs. 2 verankerte Meldepflicht delegiert die Kontrollverantwortung an die kantonalen Vollzugsbehörden, ohne dass diese die Stoffströme lückenlos überwachen können.
--	---

Titel / Frage	Art. 36 Abs. 1 Bst. k
Artikel Detail / andere Informationen	1 Wer ein vorverpacktes Lebensmittel abgibt, muss folgende Angaben machen: k.den entsprechenden Hinweis nach Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe d.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ersatzlose Streichung
Begründung / Bemerkung	Da Art. 13a abgelehnt wird, erübrigt sich die Aufnahme des Hinweises in die Liste der obligatorischen Angaben für vorverpackte Lebensmittel. Sollte eine Vermischung zulässig sein, ist eine Deklarationspflicht aus Gründen des Täuschungsschutzes und der Transparenz unabdingbar. Konsumentinnen und Konsumenten müssen erkennen können, dass das Lebensmittel aus der Vermischung von Partien mit unterschiedlichen PFAS-Belastungen hervorgegangen ist. Nur unter dieser Voraussetzung bleibt eine informierte Kaufentscheidung möglich. Gleichzeitig bildet eine solche Deklaration eine zentrale Grundlage für die Exportkontrollen und die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette.

Titel / Frage	Art. 39 Abs. 2 Bst. f
Artikel Detail / andere Informationen	2 In jedem Fall schriftlich anzugeben sind: f.der entsprechende Hinweis nach Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe d.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ersatzlose Streichung
Begründung / Bemerkung	Folgestreichung. Die Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf den Offenverkauf (z.B. in Metzgereien oder im Gastgewerbe) untermauert die mangelnde Praktikabilität der Gesamtvorlage. Ein solcher Hinweis führt zu einer massiven Stigmatisierung von Lebensmitteln im Inlandmarkt und ist im gewerblichen Alltag kaum kontrollierbar.

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	1 Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft. 2 Die Artikel 13a Absätze 2 und 3, 36 Buchstabe k und 39 Absatz 2 Buchstabe f gelten drei Jahre ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ersatzlose Streichung
Begründung / Bemerkung	Eine Befristung auf drei Jahre heilt den systematischen Mangel der Vorlage nicht. Das Signal, dass das Lebensmittelrecht bei wirtschaftlichem Druck temporär als regulatorisches Ventil genutzt werden kann und das Schutzniveau den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepasst wird, beschädigt die Glaubwürdigkeit des schweizerischen Vollzugs nachhaltig.